

Leitsatz:

Eine einvernehmliche Spielverlegung darf der Spielleiter nicht genehmigen, wenn der Antrag auf Spielverlegung nicht am Vortag des festgelegten Spieltages beim Spielleiter eingegangen ist (WO G 6.27).

Da der Spielverlegungsantrag erst am Spieltag beim Spielleiter eingegangen war, hat der Spielleiter das Spiel **gegen beide Mannschaften gewertet und beiden Mannschaften** eine Strafe auferlegt.

Dagegen hat der angetretene, gastgebende Verein mit Erfolg Einspruch eingelegt. Denn durch die Nichtgenehmigung blieb der ursprüngliche Spieltermin bestehen, zu dem Verein A auch angetreten war.

Zur Information WO 6.2.7:

Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die folgenden Bedingungen a) und b) erfüllt sind:

- a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Mannschaften.
- b) Der Spielleiter wird spätestens am Tag vor dem Mannschaftskampf über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin (im Rahmen von WO G 5.1.2) informiert.

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.
(Spruchausschuss – Bezirk Aachen/Euregio)

Urteil

Im Verfahren über den Einspruch des Vereins A gegen die vom Tischtennisbezirk Aachen/Euregio im X. Rundschreiben zum Jugendspielbetrieb 2024/25 bekanntgegebene Wertung des Mannschaftskampfes gegen die beiden Vereine A und B sowie die im gleichen Rundschreiben ausgesprochene Strafe wegen Nichtantretens beider Mannschaften

hat der Spruchausschuss des Bezirks Aachen/Euregio
durch den Vorsitzenden Stefan Merx
und die Beisitzer Werner Almesberger und Thomas Wimmer

ohne Verhandlung im schriftlichen Verfahren

am 22.10.2024

für Recht erkannt:

1. Der Einspruch ist begründet.
2. Die Spielwertung gegen den Verein A wird aufgehoben; da Verein B nicht angetreten ist, wird das Spiel mit 10:0 Spielen und 30:0 Sätzen für den Verein A gewertet.
3. Die Ordnungsstrafe gegen Verein A wird aufgehoben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bezirk Aachen/Euregio.

Verfahrensbeteiligte (gemäß §22 RuVO):

1. Verein A als Antragsteller,
2. Verein B als Gegner im streitigen Mannschaftskampf,
3. die spielleitende Stelle im WTTV-Bezirk Aachen/Euregio als Instanz, deren Entscheidungen angegriffen werden (Antragsgegner).

Sachverhalt:

Am Vorabend des angesetzten Spieltermins wandte sich der Verein B mit der telefonischen Bitte an den Verein A, das Spiel zu verlegen.

Die zustimmende Antwort erfolgte am vorgesehenen Spieltag selbst, woraufhin Verein B um 11:09 Uhr in click-TT den Verlegungsantrag auf den 22.09. stellte. Verein B stimmte um 11:11 Uhr zu.

Um 13:13 Uhr lehnte der Spielleiter die Verlegung mit dem Hinweis auf die abgelaufene Frist ab.

Die Mannschaft des Antragstellers begab sich daraufhin zur angesetzten Spielzeit 14:30 Uhr zum vorgesehenen Spielort. Dort wurde der Spielbericht ausgefüllt und darin das Nichtantreten der Gastmannschaft vermerkt.

Der Spielleiter sprach im Rundschreiben mit Bezug auf das Nichteinhalten der Fristen gemäß WO G 6.2.7 eine 0:10-Spielwertung **gegen beide Mannschaften** und Ordnungsstrafen wegen Nichtantretens **gegen beide Mannschaften** aus.

Antrag des Antragstellers:

Der Antragsteller beantragt, die Spielwertung gegen den Antragsteller aufzuheben und die ausgesprochene Ordnungsstrafe aufzuheben.

Entscheidungsgründe:

1. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht (§ 12 Abs. (2) 1. RuVO bzw. A 19.3 WO; 14 Tage Frist; Rundschreiben vom 30.09.2024; Eingang des Einspruches am 01.10.2024; Eingang des Vorschusses bei der Kasse des Bezirks Aachen/Euregio am 02.10.2024).
2. Über click-TT können die Vereine eine Verlegung beantragen (WO G 6.2.10); daraufhin entscheidet der Spielleiter über Genehmigung/Ablehnung. Nur im Falle der Genehmigung durch den Spielleiter findet tatsächlich eine Verlegung statt. Der in click-TT angezeigte offizielle Spieltermin ändert sich ohne Genehmigung durch den Spielleiter nicht.
3. Im vorliegenden Fall hat der Spielleiter die beantragte Nachverlegung wegen nicht eingehaltener Frist zurecht abgelehnt; es hat also keine Nachverlegung stattgefunden.
4. Da keine Nachverlegung stattgefunden hat, kann auch keine Wertung nach WO G 6.2.8 erfolgen; eine Ahndung von Spielverlegungsanträgen, die nicht genehmigt werden können, sieht die Wettspielordnung nicht vor.
5. Der ursprünglich angesetzte Spieltermin hatte weiterhin Bestand; die Mannschaft des Antragstellers trat zu diesem Termin an. Somit ist eine Wertung wegen Nichtantretens gegen den Antragsteller nicht gerechtfertigt.
6. Somit hat auch die Ordnungsstrafe gegen den Antragsteller keine Grundlage.
7. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass der Antragsteller die Verlegungsfrist nach der Anfrage des Spielgegners bewusst hat verstreichen lassen, um – im Vertrauen auf die WO-gemäße Ablehnung durch den Spielleiter – den Spielgegner in eine Falle zu locken.

Hinweis:

Bei einem kurzfristigen Verlegungsantrag können die Vereine nicht davon ausgehen, dass rechtzeitig eine Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung vorliegt. Nach WO G 6.2.7 dürfen die Vereine von einer Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die Bestimmungen und Fristen eingehalten worden sind. Ist dies wie im vorliegenden Fall nicht gegeben, tragen die Vereine die Konsequenzen, wenn der vorgesehene Spieltermin verstreicht.